

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

20. Februar 2024

## **Nr. 2024-100 R-270-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2024)**

### **I. Zusammenfassung**

*Mit dieser Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Uri (Steuergesetz [StG]; RB 3.2211) will der Regierungsrat verschiedene geänderte oder neu erlassene Bundesgesetze per 1. Januar 2025 ins kantonale Recht überführen. Die meisten dieser Bundesgesetze sind bereits in Kraft und haben Vorrang vor dem kantonalen Recht. Sie bringen eine Reihe von Präzisierungen und Verbesserungen. Hervorzuheben sind beispielsweise die existenzsichernden Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte ältere Arbeitslose, die analog zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV steuerfrei sind, oder die Leibrenten der Säule 3b, die nicht mehr zu einem fixen Prozentsatz, sondern flexibel je nach Anlagebedingungen besteuert werden.*

*Der Regierungsrat nimmt diese Teilrevision zum Anlass, die heute unbegrenzten Steuerabzüge, die zu unerwünschten Fehlanreizen führen, durch entsprechende Höchstbeträge zu begrenzen. In diesem Sinne soll der Kinderdrittbetreuungsabzug in Anlehnung an das Bundesgesetz auf maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr festgelegt werden. Dieser Höchstbetrag stellt sicher, dass weder Lebenshaltungskosten noch Luxusausgaben geltend gemacht werden können. Solche Abgrenzungsfragen stellen sich insbesondere, wenn Eltern ihre Kinder aus Prestige- oder Statusgründen in ausserkantonalen Privatschulen oder Internaten betreuen lassen.*

*Zudem soll der Abzug für die Fahrkosten vom Wohnort zum Arbeitsort aufgrund der zunehmenden Verlagerung des Arbeitsplatzes ins Homeoffice auf 13'000 Franken festgelegt werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, damit einen steuerlichen Fehlanreiz zu beseitigen und einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Sinne des Klimaschutzkonzepts zu leisten. Aus veranlagungsökonomischen Gründen soll an der grosszügigen Praxislösung festgehalten werden, wonach - unabhängig vom tatsächlich gewählten Verkehrsmittel - eine Kilometerpauschale für die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort als Abzug gewährt wird.*

*Die vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes führen insgesamt weder zu nennenswerten Steuermehreinnahmen noch zu Mindereinnahmen.*

## Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i> .....	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	3
1.	Ausgangslage .....	3
2.	Grundzüge der Vorlage .....	4
2.1.	Nachvollzug von Bundesrecht .....	4
2.1.1.	Anpassung an die im Obligationenrecht vorgesehenen steuerlichen Normen (Aktienrechtsrevision 2020).....	4
2.1.2.	Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen.....	4
2.1.3.	Anpassung an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose .....	5
2.1.4.	Anpassung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen..	5
2.1.5.	Anpassung an die Vorgaben des Bundesrechts über die kollektiven Kapitalanlagen.....	6
2.1.6.	Anpassung an die Vorgaben des Bundesrechts zur Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken .....	6
2.1.7.	Bundesgesetz über die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden .....	7
2.1.8.	Anpassung an das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich .....	7
2.1.9.	Einführung einer Meldepflicht zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses an das Handelsregister .....	8
2.1.10.	Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen.....	8
2.2.	Einführung eines Betreuungsabzugs (Umsetzung Motion Stadler) .....	9
2.2.1.	Grundsätzliche Überlegungen .....	9
2.2.2.	Steuersystematische Überlegungen .....	9
2.2.3.	Gesetzesentwurf gemäss Vernehmlassungsvorlage.....	10
2.2.4.	Ablehnende Haltung des Regierungsrats .....	10
2.3.	Weitere Anpassungen zur Beseitigung von Fehlanreizen .....	11
2.3.1.	Begrenzung des Kinderdrittbetreuungsabzugs.....	11
2.3.2.	Begrenzung des Fahrkostenabzugs.....	11
3.	Finanzielle Auswirkungen .....	13
III.	Ergebnis der Vernehmlassung .....	15
1.	Das Vernehmlassungsverfahren .....	15
2.	Anpassungen aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses.....	16
2.1.	Antrag auf Verzicht der Umsetzung eines Betreuungsabzugs im Steuergesetz .....	16
2.2.	Festlegung des Höchstabzugs für Fahrkosten: 13'000 Franken .....	16
IV.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	17
V.	Antrag.....	20

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Fahrkostenabzug.....	13
-----------	----------------------	----

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage

Seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes haben das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG; SR 642.11) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) verschiedene Änderungen erfahren. Die bundesrechtlichen Vorgaben müssen umgesetzt werden, weshalb mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2025 (StG 2024) folgende neue Bestimmungen ins kantonale Recht überführt werden:

- die im Obligationenrecht vorgesehenen steuerlichen Normen (Aktienrechtsrevision 2020), AS 2020, 4005;
- das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen, AS 2023, 38;
- das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG), AS 2021, 373;
- das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen, AS 2020, 5121;
- die Vorgaben des Bundesrechts über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), BBI 2021, 3000;
- die Vorgaben des Bundesrechts zur Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken, AS 2022, 732;
- die Vorgaben des Bundesrechts über die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden, AS 2021, 758 und
- das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, AS 2021, 673.

Vorgesehen ist auch die Einführung:

- einer Meldepflicht zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses an das Handelsregister, AS 2023, 628 und
- einer Meldepflicht für die direkte Übermittlung von Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an das Amt für Steuern, AS 2021, 338.

Der in der Motion Stadler vom 10. April 2019 geforderte Pflege- und Betreuungsabzug zur Anerkennung und finanziellen Wertschätzung der Angehörigen ist aufgrund der klaren Vernehmlassungsergebnisse (vgl. Kap. III, Ziff. 1. u. 2.) im vorliegenden Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat nicht mehr enthalten. Die Vernehmlassungsteilnehmenden fordern stattdessen, dass dieses Anliegen im Rahmen des gemeinsamen Projekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» weiterverfolgt und umgesetzt wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Landrat, auf die Umsetzung der Motion Stadler im Steuergesetz zu verzichten.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass unbegrenzte Steuerabzüge falsche Anreize setzen. Er schlägt deshalb gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung (vgl. Kap. III, Ziff. 1. u. 2.) vor, die Höchstabzüge für die Fremdbetreuung von Kindern analog dem DBG auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr und für die Fahrkosten auf 13'000 Franken pro Jahr festzulegen.

Generelle Steuerentlastungen sind angesichts der finanziellen Perspektiven keine vorgesehen.

## 2. Grundzüge der Vorlage

### 2.1. Nachvollzug von Bundesrecht

#### 2.1.1. Anpassung an die im Obligationenrecht vorgesehenen steuerlichen Normen (Aktienrechtsrevision 2020)

Die Aktienrechtsrevision 2020 führte nicht nur zu Anpassungen im Obligationenrecht (OR; SR 220), sondern auch zu Änderungen verschiedener steuerrechtlicher Normen. Der Bundesrat setzte dieses Bundesgesetz bereits auf den 1. Januar 2023 in Kraft ([AS 2020, 4005](#)). Das neue Aktienrecht bringt im Wesentlichen eine Flexibilisierung bei Kapitalveränderungen von Kapitalgesellschaften in Form eines sogenannten Kapitalbands (Art. 653s ff. OR) mit sich. Der Verwaltungsrat kann statutarisch ermächtigt werden, das Aktienkapital innerhalb von fünf Jahren um bis zu 50 Prozent zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese handelsrechtliche Möglichkeit hat Auswirkungen auf die Besteuerung des Vermögensertrags. Ausserdem erlaubt Artikel 621 Absatz 2 OR neu, das Aktienkapital in einer Fremdwährung festzulegen. Die zulässigen Währungen werden durch das Zivilrecht bestimmt. Die Steuererhebung erfolgt jedoch unverändert in Schweizer Franken.

Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts die Anpassungen im StHG übernehmen. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Daher muss im kantonalen Recht Artikel 24 Absatz 9 StG neu aufgenommen werden. Die Umrechnung einer Fremdwährung in Schweizer Franken ist neu in Artikel 98 Absatz 1a StG für Gewinnsteuerzwecke geregelt. Es wird danach auf den durchschnittlichen Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode abgestellt. Ebenso ist die Umrechnung des steuerbaren Kapitals neu in Artikel 99 Absatz 1a StG geregelt. Für dieses ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode massgebend. Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision StG 2024 gelten bereits die StHG-Bestimmungen.

#### 2.1.2. Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Am 17. Juni 2022 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen ([AS 2023, 38](#)). Der Bundesrat beschloss, dieses Bundesgesetz auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Nach geltendem Recht wird bei Leibrenten generell ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Ab 2025 werden die Leibrenten in der Säule 3b flexibel den Anlagebedingungen angepasst. Die Neuregelung enthält keinen fixen Prozentsatz mehr. Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung bei Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) wird in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA berechnet. Allfällige Überschussleistungen sind zu 70 Prozent steuerbar. Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt. Bereits nach geltendem Recht bescheinigen die Versicherungen gegenüber den Steuerbehörden die steuerbaren Leistungen und Rückkaufswerte. Die künftige Besteuerung von Leis-

tungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG erfordert die Bescheinigung zusätzlicher Informationen. Das Meldeverfahren soll in rein elektronischer Form erfolgen und die Kontrollmöglichkeit der Steuerbehörden erhöhen.

Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des StHG neben den neuen Berechnungsmodalitäten (Art. 27 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 1 Bst. b StG) auch die erweiterten Bestimmungen zur Bescheinigungspflicht (Art. 194 Abs. 1 Bst. c StG) übernehmen. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht.

Der Vollständigkeit halber sei ergänzt, dass bei der Prämienrückgewähr im Todesfall der einkommensteuerfreie Ertragsanteil solcher Leibrentenversicherungen der Erbschaftssteuer unterliegt, soweit die begünstigte Person nach Artikel 158 StG nicht von der Steuerbefreiung profitiert.

### **2.1.3. Anpassung an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) setzte der Bundesrat bereits auf den 1. Juli 2021 in Kraft ([AS 2021, 373](#)). Dieses Bundesgesetz betrifft Personen, die nach dem 58. Altersjahr ihre Arbeitsstelle verloren haben und nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden. Sie können bis zum Bezug einer Altersrente entsprechende Überbrückungsleistungen erhalten, die den Existenzbedarf ohne den Bezug von Sozialhilfe sichern. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass sie vorher genügend lang in der Schweiz erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Die Berechnung der Überbrückungsleistungen erfolgt ähnlich wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und sie sind steuerfrei. Dieses Bundesgesetz führte zu einer Erweiterung des Katalogs der steuerfreien Einkünfte im DBG und StHG.

Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts die Anpassungen im StHG übernehmen. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Die steuerfreien Überbrückungsleistungen sind neu in Artikel 29 Buchstaben StG enthalten. Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision StG 2024 gelten bereits die StHG-Bestimmungen.

### **2.1.4. Anpassung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen**

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen ([AS 2020, 5121](#)) ist auf den 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Steuerfolgen von finanziellen Sanktionen im Unternehmensbereich wurden damit auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt und führten zu einer Anpassung der relevanten Bestimmungen im DBG und StHG.

In den letzten Jahren haben ausländische Staaten gegenüber schweizerischen Banken und anderen Unternehmen wegen Verstösse gegen finanzmarkt- oder steuerrechtliche Sorgfaltspflichten oder gegen die Kartellgesetzgebung zum Teil sehr hohe Bussen oder Geldstrafen verhängt. In der Praxis stellten sich regelmässig Fragen nach der steuerrechtlichen Qualifikation solcher finanziellen Sanktionen. Nach der neuen Bestimmung qualifizieren gewinnabschöpfende Sanktionen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben, als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Demgegenüber stellen Bussen - inländischer oder ausländischer Behörden - sowie finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Davon wird bei ausländischen Bussen und Verwaltungssanktionen eine Ausnahme vorgesehen. Solche Sanktionen

sind gleichwohl abzugsfähig, sofern sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts die Anpassungen im DBG und StHG übernehmen. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Die geänderten Bestimmungen erfordern eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung der Artikel 32 und 78 StG. Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision StG 2024 gelten bereits die StHG-Bestimmungen.

#### **2.1.5. Anpassung an die Vorgaben des Bundesrechts über die kollektiven Kapitalanlagen**

Mit dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) wird eine neue Fondskategorie «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF) geschaffen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf den 1. März 2024 festgelegt (BBl 2021, 3000). Der L-QIF ist von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) befreit und steht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen, die von Instituten verwaltet werden, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen. Der L-QIF soll dazu beitragen, dass künftig wieder vermehrt kollektive Kapitalanlagen aufgelegt werden und ein grösserer Teil der Wertschöpfungskette in der Schweiz verbleibt. Dies erhöht die Attraktivität und die Innovationsfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz.

Die Kantone müssen aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts den bestehenden Verweis auf das KAG entsprechend korrigieren. Im kantonalen Recht betrifft dies Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a StG. Damit wird klargestellt, dass ein L-QIF mit direktem Grundbesitz gleichbehandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

#### **2.1.6. Anpassung an die Vorgaben des Bundesrechts zur Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken**

Im Rahmen der Too-big-to-fail-Diskussionen wurden für systemrelevante Banken zusätzliche Eigenmittelvorschriften geschaffen. In diesem Zusammenhang erliessen die eidgenössischen Räte am 14. Dezember 2019 das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten (TBTF-Instrumente) bzw. neu das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken. Dieses sieht vor, dass die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken aufgrund der Ausgabe von TBTF-Instrumenten punktuell angepasst wird. Erstens sind die auf die TBTF-Instrumente entfallenden Zinsaufwendungen nicht Teil des Finanzierungsaufwands, der den Beteiligungsabzug kürzt. Zweitens werden die weitergegebenen Mittel aus den TBTF-Instrumenten in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert, weil sie den Beteiligungsabzug grundsätzlich erhöhen (BBl 2018, 1263 ff.).

Die Änderung des Bankengesetzes führte sowohl im DBG als auch im StHG zu neuen Bestimmungen. Am 17. Dezember 2021 wurden diese erneut geändert. Es handelte sich dabei aber bloss um redaktionelle Anpassungen (AS 2022 732). Die Neuerungen sind bereits auf den 1. Januar 2023 in Kraft getreten und müssen im kantonalen Recht ebenfalls umgesetzt werden. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Im kantonalen Recht ist Artikel 88 StG mit Absatz 7 zu ergänzen. Bis zum Inkrafttreten der Teilrevision StG 2024 gelten bereits die StHG-Bestimmungen.

### **2.1.7. Bundesgesetz über die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden**

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 18. Dezember 2020 wurden die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ermächtigt, die AHV-Nummer (AHVN) für die Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch zu verwenden (AS 2021, 758). Die Berechtigung zur Verwendung der AHVN ergibt sich aus Artikel 50e Absatz 2 AHVG. Im Zuge dieser Revision sind im DBG und StHG die betreffenden spezialgesetzlichen Grundlagen aufgehoben worden. Folglich soll auch im kantonalen Recht Absatz 2 des Artikels 180 StG aufgehoben werden.

### **2.1.8. Anpassung an das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich**

Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich ist ein Mantelerlass und regelt das elektronische Verfahren in allen Steuerbereichen. Der Bundesrat setzte das Inkrafttreten der für die Kantone massgebenden Bestimmungen des DBG und des StHG auf den 1. Januar 2024 fest (AS 2021, 673). Es verpflichtet die Kantone, die Steuererklärungen und weitere Eingaben (exklusive gerichtliche Rechtsmittelverfahren) von steuerpflichtigen Personen elektronisch empfangen zu können. Wo eine Unterzeichnung nötig ist, kann eine elektronische Bestätigung diese ersetzen. Umgekehrt können die Steuerbehörden steuerpflichtigen Personen mit deren Einverständnis auch Dokumente in elektronischer Form rechtsgültig zustellen. Die Sicherstellung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten richtet sich nach kantonalem Recht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kantone teilweise bereits elektronische Steuererklärungen im Einsatz haben und nicht zwei separate Lösungen für Kanton und Bund zur Anwendung kommen müssen.

Im Kanton Uri werden die bundesrechtlichen Vorgaben für die Steuererklärung der natürlichen Personen bereits heute erfüllt. Die Steuererklärung kann seit der Steuerperiode 2021 vollständig elektronisch und medienbruchfrei eingereicht werden. Entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts ersetzt dabei eine elektronische Bestätigung der steuerpflichtigen Person die handschriftliche Unterzeichnung. Die Beilagen werden ebenfalls elektronisch eingereicht. Die gesetzlichen Bestimmungen zum elektronischen Verkehr mit den Steuerbehörden sind in Artikel 180a StG enthalten. Zudem hat der Regierungsrat das Reglement über die elektronische Einreichung der Steuererklärung und die elektronische Aufbewahrung und Archivierung von Steuerakten natürlicher Personen erlassen (RB 3.2225). Dieses regelt den elektronischen Verkehr zwischen den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden.

Noch nicht möglich ist die elektronische Einreichung von Steuererklärungen juristischer Personen. Angesichts der hohen Projektdichte und der damit verbundenen starken Belastung der Ressourcen beim Amt für Steuern wurde die Digitalisierung der Steuerdossiers juristischer Personen zurückgestellt. Hinzu kommt das derzeit ungünstige Kosten-/Nutzenverhältnis der bekannten Softwareprodukte aufgrund des geringen Mengengerüsts an juristischen Personen. Es wird jedoch geprüft, ob übergangsweise eine kostengünstige Downloadlösung eingeführt werden kann. Gleichzeitig verfolgt der Kanton mit grossem Interesse die Umsetzung der Informatikstrategie der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Diese umfasst fünf strategische Stossrichtungen. Für den Bereich der juristischen Personen ist die Stossrichtung 2 relevant. Prioritär werden eine Standardisierung der E-Bilanz sowie

die Vereinheitlichung der Ziffern und Harmonisierung der Steuerdeklaration verfolgt. In Zukunft sollen die Steuerdeklarationsdaten von juristischen Personen harmonisiert und mit einheitlichen Datenformaten elektronisch den Steuerämtern übermittelt werden können.

Die neuen Bundesvorgaben haben blossen Programmcharakter und sind nicht direkt anwendbar. Die Kantone bestimmen, wie sie diese Vorgaben umsetzen und ab wann sie entsprechende elektronische Verfahren anbieten. Im Steuergesetz soll gestützt auf diesen Mantelerlass nur die Sachüberschrift von Artikel 180a in «Elektronische Verfahren» geändert werden.

### **2.1.9. Einführung einer Meldepflicht zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses an das Handelsregister**

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses schafft die rechtlichen Grundlagen dafür, dass Unternehmen das Konkursverfahren nicht mehr missbrauchen, um sich ihrer Zahlungsverpflichtungen zu entledigen. Das Gesetz enthält ein Paket von Einzelmassnahmen im Bereich der Schuldbetreibung, um die Situation zu verbessern. Die ständerätliche Kommission WAK-S hat im Zuge der Beratungen eine weitere gesetzliche Bestimmung aufgenommen, wonach die Steuerbehörden künftig dazu verpflichtet werden, dem Handelsregisteramt eine Meldung zu erstatten, wenn die juristischen Personen innert der entsprechenden Frist keine unterzeichnete Jahresrechnung einreichen (AS 2023, 628). Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Im Kanton Uri soll die vorgenannte Änderung des übergeordneten Rechts im kantonalen Recht umgesetzt werden. Artikel 177 Absatz 3 StG ist durch Einfügung des Buchstabens h zu ergänzen.

### **2.1.10. Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen**

Auf den 1. Juli 2021 setzte der Bundesrat die Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) in Kraft.

In Artikel 97a AVIG ist die Datenbekanntgabe an andere Behörden durch die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung geregelt. Neu ermöglicht Artikel 97a Absatz 1 Buchstabe c<sup>bis</sup> AVIG auch eine direkte Übermittlung von Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht eine solche vorsieht (AS 2021, 338). Nach Absatz 8 derselben Bestimmung kann die Datenübermittlung auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Mit der Teilrevision StG 2024 soll im Kanton Uri eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an das Amt für Steuern erlaubt. Dies erleichtert die Prüfung der Steuerdeklarationen und erhöht die Veranlagungsqualität. Da es sich um eine spontane und direkte Meldung zuhanden des Amtes für Steuern handelt, soll in Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe e StG die Meldepflicht Dritter um einen weiteren Punkt ergänzt werden. Die Arbeitslosenkasse wird damit verpflichtet, eine direkte (elektronische) Übermittlung an die kantonalen Steuerbehörden vorzunehmen. Geplant ist die Einführung einer elektronischen Meldung über den einheitlichen Lohnstandard von Swissdec (eCH-Meldewesen). Die technische Umsetzung

wird aktuell von Swissdec vorbereitet.

## **2.2. Einführung eines Betreuungsabzugs (Umsetzung Motion Stadler)**

### **2.2.1. Grundsätzliche Überlegungen**

Am 10. April 2019 debattierte der Landrat über die Motion zu Anerkennung und Wertschätzung der Betreuung von Angehörigen zu Hause. Obwohl der Regierungsrat in seiner ausführlich begründeten Stellungnahme auf die laufenden Beratungen zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (AS 2020, 4525) verwies und seine Vorbehalte gegen die Einführung des in der Motion geforderten Steuerabzugs zum Ausdruck brachte, erklärte der Landrat die Motion gegen den Willen des Regierungsrats für erheblich. Der Regierungsrat sieht sich in seiner ablehnenden Haltung bestätigt, weil auch der Bundesrat und die eidgenössischen Räte die Einführung von Steuerabzügen für Betreuungsleistungen aus steuersystematischen Gründen stets abgelehnt haben.

Am 20. Dezember 2019 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das erwähnte Bundesgesetz. Es handelt sich dabei um einen Mantelerlass, der mehrere Gesetzesänderungen umfasst. Danach haben Angehörige, die Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit anerkanntem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen, einen Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift. Dieses Bundesgesetz entspricht exakt dem Anliegen der Motion. Die Betreuungsgutschrift wird dem individuellen AHV-Konto der betreuenden Personen gutgeschrieben und verschafft diesen künftig eine höhere Altersrente. Damit erhalten die betreuenden Personen die im Motionstext geforderte Anerkennung und Wertschätzung für die geleistete Betreuungsarbeit. Die Einführung eines Betreuungsabzugs im kantonalen Steuerrecht erübrigt sich damit. Wie im Folgenden dargelegt wird, ist von der Einführung eines solchen Abzugs auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abzuraten.

### **2.2.2. Steuersystematische Überlegungen**

Das Steuerharmonisierungsgesetz ist ein Rahmengesetz, dessen Vorschriften sich an die kantonalen Gesetzgeber richten. Das Bundesgericht geht davon aus, dass die zulässigen Abzüge vom Einkommen in Artikel 9 Absätze 1 bis 3 StHG grundsätzlich abschliessend geregelt sind (BGE 128 II 66 E. 4b). Weitere Abzüge sind nach Artikel 9 Absatz 4 StHG unzulässig. Vorbehalten bleiben Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts. Vorliegend stellt sich somit die Frage, inwieweit das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen einen Gestaltungsspielraum einräumt, einen Betreuungsabzug als Sozialabzug zu regeln. Dieser Gestaltungsfreiraum ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht unbegrenzt.

Sozialabzüge sollen in erster Linie der persönlich-wirtschaftlichen Situation der steuerpflichtigen Personen namentlich durch die Berücksichtigung des Zivilstands, der Anzahl Kinder oder der Unterstützungslasten entsprechend Rechnung tragen. Sie bezwecken - unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben - die Steuerbelastung mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen (Art. 127 Abs. 2 BV). Es ist fraglich, ob der Betreuungsabzug unter den Titel «anderer Sozialabzug» eingeordnet werden kann, da dieser weder an den sozialen

Status anknüpft noch die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der betreuenden Person berücksichtigt. Nach dem Motionstext verfolgt der Betreuungsabzug eher eine ausserfiskalische Zielsetzung, nämlich die Wertschätzung der privaten Pflege- und Betreuungsleistung durch einen Steuerabzug zum Ausdruck zu bringen. Bei der Verfolgung von ausserfiskalischen Anreizen - auch wenn das Verhalten an sich förderungswürdig ist und im Interesse der Allgemeinheit liegt - ist grosse Zurückhaltung geboten. Zudem kann der Betreuungsabzug zu neuen steuerlichen Ungleichbehandlungen gegenüber der in anderer Form unentgeltlich geleisteten Sozialarbeit führen. Der Betreuungsabzug ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 BV) kritisch zu beurteilen.

### 2.2.3. Gesetzesentwurf gemäss Vernehmlassungsvorlage

Der Regierungsrat schenkt dem effizienten Steuervollzug eine hohe Beachtung und will für den politisch geforderten Betreuungsabzug keine neue Begriffsdefinition im Steuerrecht schaffen. Das Amt für Steuern soll sich im Vollzug an den bereits bestehenden Normen und Auslegungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) orientieren können. Er hat den folgenden Gesetzesentwurf (Art. 41 Abs. 1 Bst. h eStG) in die Vernehmlassung geschickt:

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen:

*h) 5'000 Franken für steuerpflichtige Personen, die einen Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift nach Artikel 29<sup>septies</sup> Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1</sup> haben. Die steuerpflichtigen Personen haben den Nachweis der Betreuungsgutschrift zu erbringen. Wird die Betreuung durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug anteilmässig unter diesen aufgeteilt. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a bis c gewährt wird.*

Der Betreuungsabzug steht demnach steuerpflichtigen Personen zu, die Verwandte betreuen und dafür einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Artikel 29<sup>septies</sup> Absatz 1 AHVG haben. Vorausgesetzt, die betreute Person lebt in einem näheren Umkreis und bezieht eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Stiefkinder, Ehegatten, Geschwister, Grosseltern und Schwiegereltern. Nach dem AHVG sind den Verwandten gleichgestellt die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der betreuenden Person einen gemeinsamen Haushalt führt.

Die Höhe des Abzugs legt der Regierungsrat gemäss Motionstext auf 5'000 Franken fest. Beteiligen sich mehrere Personen an der Betreuung des Verwandten, wird der Abzug unter diesen anteilmässig aufgeteilt. Damit wird sichergestellt, dass der Sozialabzug pro betreute Person nur einmal beansprucht werden kann. Die Person, die den Betreuungsabzug geltend macht, muss bei der Ausfüllung der Steuererklärung den entsprechenden Nachweis über den Erhalt der Betreuungsgutschriften erbringen. Zudem muss sie nachweisen, dass die betreute Person eine Hilflosenentschädigung bezieht.

### 2.2.4. Ablehnende Haltung des Regierungsrats

---

<sup>1</sup> SR 831.10

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat aufgrund der vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken und der eindeutigen Vernehmlassungsergebnisse (vgl. Kap. III, Ziff. 2.1.), auf die Einführung eines steuerlichen Betreuungsabzugs zu verzichten. Er ist jedoch bereit, das Anliegen der Anerkennung und (finanzieller) Wertschätzung von Angehörigen für ihre Betreuungsarbeit im Rahmen des laufenden Gemeinschaftsprojekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» von Kanton und Gemeinden vertieft zu prüfen.

### **2.3. Weitere Anpassungen zur Beseitigung von Fehlanreizen**

#### **2.3.1. Begrenzung des Kinderdrittbetreuungsabzugs**

Nach Bundesrecht können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes jährlich bis zu einem Maximalbetrag pro Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, abgezogen werden. Vorausgesetzt, die Kosten stehen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person (Art. 33 Abs. 3 DBG). Der Bundesrat erhöhte den Abzug auf den 1. Januar 2023 von 10'100 Franken auf 25'000 Franken pro Kind. Der Bundesrat prüfte auch die Möglichkeit eines unbegrenzten Abzugs, hat dies aber aufgrund nachfolgender Überlegung verworfen: Abzugsfähig sollten in jedem Fall nur die angefallenen notwendigen Drittbetreuungskosten sein, die weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Als Luxusausgaben gelten Aufwendungen, die den Rahmen der üblichen und notwendigen Drittbetreuungskosten übersteigen und beispielsweise nur aus Gründen des Prestiges oder des persönlichen sozialen Status anfallen und daher besonders kostspielig sind. Weiterführende Informationen können der Botschaft entnommen werden (BBl 2018, 3019 - Ziff. 1.3.3.1).

Das kantonale Recht kennt seit der Einführung des Kinderdrittbetreuungsabzugs keine Obergrenze. Der Anteil der Steuerpflichtigen, welche die bundesrechtliche Obergrenze überschreiten, ist bereits heute sehr gering. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den Abzug im Steuergesetz - analog zum DBG - neu auf den Maximalbetrag von 25'000 Franken pro Kind und Jahr zu beschränken. Die Obergrenze verhindert, dass von der Abzugsmöglichkeit in unangemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird und verhindert gleichzeitig Fehlanreize. Die Einführung der Obergrenze dient auch der Teilautomatisierung des Veranlagungsverfahrens. Der Höchstbetrag von 25'000 Franken war in der Vernehmlassung unbestritten (vgl. Kap. III, Ziff. 1.).

#### **2.3.2. Begrenzung des Fahrkostenabzugs**

Für die direkte Bundessteuer ist der Abzug gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG seit dem 1. Januar 2016 auf maximal 3'000 Franken bzw. ab der Steuerperiode 2023 infolge des Ausgleichs der kalten Progression auf maximal 3'200 Franken beschränkt. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 StHG sind die Kantone ermächtigt, einen Maximalbetrag festzusetzen. Der Kanton Uri hat von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht. Nach geltendem Recht können die Fahrkosten für die Kantons- und Gemeindesteuern ohne betragsmässige Limite abgezogen werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. a StG).

Inzwischen hat mehr als die Hälfte der Schweizer Kantone einen Maximalbetrag der Fahrkosten eingeführt, so auch die Zentralschweizer Kantone Luzern (6'000 Franken), Nidwalden (6'000 Franken), Obwalden (10'000 Franken), Schwyz (8'000 Franken) und Zug (6'000 Franken). Im Gegensatz zu Uri

sind aber in anderen Kantonen nur die tatsächlich entstandenen Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehbar. Will die steuerpflichtige Person für ihren Arbeitsweg ein privates Verkehrsmittel geltend machen, muss sie darlegen, dass:

- für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- die Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel aufgrund von Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zumutbar ist;
- die Entfernung des Wohnorts oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle beträchtlich ist;
- der zeitliche Mehraufwand bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde pro Tag beträgt.

Der Kanton Uri verzichtet seit der Teilrevision des Steuergesetzes 2009 auf die vorstehend dargelegte Unterscheidung und gewährt für die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort die nach den pauschalen Kilometeransätzen berechneten Kosten. Für die beruflich bedingten Fahrkosten ist nach der geltenden Veranlagungspraxis kein besonderer Nachweis notwendig. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 Kilometer pro Jahr pauschal 70 Rappen pro Kilometer und für jeden weiteren Kilometer pauschal 40 Rappen. Mit anderen Worten spielt es keine Rolle, ob die steuerpflichtige Person mit einem öffentlichen oder einem privaten Verkehrsmittel zur Arbeit fährt. Selbstredend entfallen dadurch aufwändige Abklärungen über die Zumutbarkeit der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Diese Vereinfachung gewährleistet einen effizienten Steuervollzug.

In den letzten Jahren haben sich aber die Rahmenbedingungen massgebend verändert. Im tertiären Sektor hat sich vor allem unter dem Einfluss der Digitalisierung und der neuen Kommunikationstechnologien ein Trend hin zu vermehrtem Homeoffice entwickelt. Seit der Corona-Pandemie haben sich flexible Arbeitsmodelle durchgesetzt. Viele Arbeitnehmende in den klassischen Bürobranchen erledigen nach wie vor einen grossen Teil ihrer Arbeit zu Hause und pendeln nicht mehr 220 Tage an ihren Arbeitsort. Zudem können seit der Umsetzung der Totalrevision der Quellensteuergesetzgebung quellensteuerpflichtige Personen im Rahmen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) die Kilometerpauschale für Fahrten zum ausländischen Familiensteuerdomizil geltend machen. Im Vergleich zum heute unbegrenzten Abzug sind in den Quellensteuertarifen erwerbstätiger Personen die Fahrkosten - gestützt auf die Vorgaben des Bundesrechts - nur mit 800 Franken berücksichtigt. Eine Erosion des Quellensteueraufkommens durch den unbegrenzten Fahrkostenabzug wird vor allem bei der Realisierung der zweiten Gotthardröhre - nach den Erfahrungen der NEAT-Grossbaustelle mit den sogenannten NOV-Fällen - erwartet.

Der Regierungsrat erachtet die Einführung einer Obergrenze für den Fahrkostenabzug als sachgerecht, weil aufgrund der heutigen Konstellation einige wenige steuerpflichtige Personen übermässig vom unbegrenzten Abzug profitieren. Er ist zudem überzeugt, damit einen steuerlichen Fehlanreiz zu beseitigen und einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Sinne des Klimaschutzkonzepts zu leisten. Aus veranlagungsökonomischen Gründen will er jedoch an den pauschalen Kilometeransätzen festhalten. Unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses (vgl. Kap. III, Ziff. 2.2.) beantragt er, den Maximalbetrag auf 13'000 Franken festzusetzen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a eStG). Dies entspricht einem jährlichen Arbeitsweg zwischen Wohn- und Arbeitsort von 25'000 Kilometern. Von dieser Massnahme sind - wie die nachstehende Tabelle veranschaulicht - nur 1,4

Prozent der erwerbstätigen Personen betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der betroffenen Personen geringer ist, wenn nur die tatsächlichen Reisetage und nicht auch die Arbeitstage zu Hause als auswärtige Arbeitstage geltend gemacht werden.

**Tabelle 1 Fahrkostenabzug**

Höchstbetrag	Steuerpflichtige	Hin- u. Rückfahrt <sup>1)</sup>	km pro Jahr	Mehreinnahmen <sup>2)</sup>
CHF 15'000	135   0,9 %	136 km	30'000 km	CHF 58'000
CHF 14'000	178   1,1 %	125 km	27'500 km	CHF 80'000
<b>CHF 13'000</b>	<b>222   1,4 %</b>	<b>114 km</b>	<b>25'000 km</b>	<b>CHF 108'000</b>
CHF 12'000	335   2,2 %	102 km	22'500 km	CHF 147'000
CHF 11'000	621   4,0 %	91 km	20'000 km	CHF 213'000
CHF 10'000	1'048   6,8 %	80 km	17'600 km	CHF 331'000

<sup>1)</sup> Lesebeispiel für den Höchstbetrag von CHF 13'000: 114 km x 220 Arbeitstage = 25'080 km

<sup>2)</sup> Für Kanton und Gemeinden

Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Zug bleibt der Kanton Uri trotz dieser Begrenzung des Fahrkostenabzugs weiterhin attraktiv. So kann beispielsweise eine steuerpflichtige Person mit Wohnsitz in Silenen und Arbeitsort in Zürich, die an zwei Tagen pro Woche im Homeoffice arbeitet, weiterhin die vollen Fahrkosten geltend machen (132 Pendeltage à 175 km = 23'100 km).

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind insgesamt weder Mehr- noch Mindereinnahmen zu erwarten. Die Anpassung des Steuerrechts aufgrund der Aktienrechtsreform 2020 verhindert das Entstehen von Mindereinnahmen. Infolge fehlender Datengrundlagen lassen sich die finanziellen Auswirkungen bei der Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht abschätzen. Sie hängen massgeblich von den künftigen Anlagebedingungen ab. Insgesamt dürften sich diese aber nicht wesentlich auf das Steuersubstrat auswirken. Auch aus der Steuerfreiheit der neu geschaffenen Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ergeben sich gegenüber der heutigen Situation keine steuerlichen Mindereinnahmen. Die Anpassung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen sollte ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen haben, da die Nichtabzugsfähigkeit der finanziellen Sanktionen mit Strafzweck sowie die Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck der bisherigen Rechtsauffassung entsprechen. Die Einführung der neuen Fondskategorie in der Schweiz wird die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz durch die Erweiterung der Produktpalette stärken und sich kaum auf die Fiskaleinnahmen auswirken. Die Gesetzesanpassung an das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken führt im Vergleich zu heute zu keinen Steuerausfällen und ausserdem hat keine Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank ihren Sitz im Kanton Uri. Die übrigen Gesetzesänderungen gemäss den vorstehenden Ausführungen (vgl. Kapitel II, Ziff. 2.1.7. - 2.1.10.) haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Ebenso vernachlässigbar dürften die Mehreinnahmen sein, die sich aus der Begrenzung des Fahrkostenabzugs ergeben. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der effektiv betroffenen Personen geringer ist, wenn nur die tatsächlichen Reisetage und nicht auch die Arbeitstage zu Hause als auswärtige

Arbeitstage geltend gemacht werden.

### III. Ergebnis der Vernehmlassung

#### 1. Das Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat eröffnete am 13. September 2023 die Vernehmlassung zur StG 2024. Es gingen insgesamt 27 Stellungnahmen ein. Beteiligt haben sich fünf politische Parteien (CVP-Die Mitte, FDP, Grüne, SP, SVP), 18 Einwohnergemeinden, Pro Infirmis, Gesundheit Uri, Pro Senectute Uri sowie die Kita Löwenpfote.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen die Stossrichtung des Regierungsrats. Unbestritten ist der Nachvollzug der neuen Bundeserlasse (Ziff. 2.1) sowie die Begrenzung des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf 25'000 Franken (Ziff. 2.3.1). Auch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Begrenzung des Fahrkostenabzugs (Ziff. 2.3.2) wird von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Einzig die Höhe des Maximalbetrags wird etwas kontrovers beurteilt. Die in den Vernehmlassungsantworten vorgeschlagenen Höchstbeträge liegen zwischen 7'000 und 18'000 Franken. Der Regierungsrat sieht sich durch das Ergebnis in seiner Haltung bestätigt, den Pendlerabzug nicht nur wegen des zunehmenden Trends zum Homeoffice, sondern auch gestützt auf das Klimaschutzkonzept zu begrenzen.

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, darunter Pro Infirmis, Pro Senectute Uri und Gesundheit Uri, folgt der Empfehlung des Regierungsrats (Ziff. 2.2.4.) und lehnt die Umsetzung des in der Motion Stadler geforderten Pflege- und Betreuungsabzugs im Steuergesetz ab. Einerseits teilen sie die im Vernehmlassungsbericht geäusserten verfassungsrechtlichen Bedenken des Regierungsrats gegen die Einführung eines solchen Abzugs, andererseits verweisen sie auf die damit verbundenen Vollzugsprobleme für die Steuerbehörden und den zusätzlichen administrativen Aufwand. Zudem erachten es Pro Infirmis, Pro Senectute Uri und Gesundheit Uri als sinnvoller, die pflegenden Angehörigen für ihre Arbeit finanziell zu entschädigen. Der Steuerabzug sei der falsche Ansatz, um die Arbeit der pflegenden Angehörigen zu honorieren. Sie fordern stattdessen, dass dieses wichtige Anliegen der Anerkennung und finanziellen Wertschätzung der Angehörigen für ihre Betreuungsarbeit im Rahmen des gemeinsamen Projekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» von Kanton und Gemeinden umgesetzt wird.

Nur eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich für die Einführung des Abzugs aus. Teilweise kritisiert werden jedoch die engen Voraussetzungen für die Gewährung des Abzugs. Eine offenere Formulierung sowie eine Ausdehnung des Abzugs auf Nachbarn und Freunde wären jedoch für die Steuerbehörde aus Vollzugsgründen nicht mehr praktikabel. Dies würde zwingend einen Abgleich beziehungsweise eine Verknüpfung der Steuerakten der betreuenden Personen mit den Steuerakten der pflegebedürftigen Person erfordern und zu einem nicht zu rechtfertigenden Vollzugsaufwand führen. Bei pflegebedürftigen Personen, die ausserhalb des Kantons wohnen, würde zudem ein unverhältnismässiger Mehraufwand für die Veranlagungsbehörde entstehen. Hinzu kommt, dass es sich bei den Mitarbeitenden des Steueramts um Steuerfachleute und nicht um Pflegefachpersonen handelt, sodass diese kaum in der Lage wären, den Sachverhalt richtig einzuschätzen. Schliesslich ist die Möglichkeit der Bestätigung der Pflegebedürftigkeit durch beliebige Stellen im Hinblick auf mögliche Gefälligkeitsbescheinigungen und steuerliche Gleichbehandlung kritisch zu hinterfragen.

## **2. Anpassungen aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses**

Der Regierungsrat sieht sich durch dieses Ergebnis in seiner Stossrichtung bestätigt. Gegenüber dem Vernehmlassungsbericht werden folgende Anpassungen vorgenommen:

### **2.1. Antrag auf Verzicht der Umsetzung eines Betreuungsabzugs im Steuergesetz**

Der im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Betreuungsabzug ist aufgrund des klaren Vernehmlassungsergebnisses im Änderungserlass nicht mehr enthalten. Das Steuergesetz darf nicht dazu missbraucht werden, den in der Motion Stadler geforderten Pflege- und Betreuungsabzug über einen Steuerabzug zu regeln. Für dieses gesellschaftspolitisch wichtige Anliegen stehen andere, geeignetere Instrumente zur Verfügung. Stattdessen soll der in der Vernehmlassung geäußerte Wunsch nach Anerkennung und finanzieller Wertschätzung der Angehörigen für ihre Pflege- und Betreuungsarbeit im Rahmen des gemeinsamen Projekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» weiterverfolgt und umgesetzt werden.

Der Regierungsrat weist auf das oben dargestellte klare Vernehmlassungsergebnis hin und beantragt dem Landrat, auf die Umsetzung des in der Motion Stadler geforderten Steuerabzugs zu verzichten.

### **2.2. Festlegung des Höchstabzugs für Fahrkosten: 13'000 Franken**

Der Regierungsrat genehmigte am 22. August 2023 das kantonale Klimaschutzkonzept, das durch einen partizipativen Prozess breit abgestützt ist. Das Konzept sieht unter anderem die Aufhebung des unbegrenzten Steuerabzugs für den Arbeitsweg mit dem Auto und die Einführung eines begrenzten Pendlerabzugs für die Benutzung des Autos vor. Bei der Ausgestaltung der Massnahme soll Rücksicht auf die Randregionen genommen werden.

Der Regierungsrat schlägt vor, den Maximalabzug auf 13'000 Franken festzusetzen. Dies entspricht dem Median der in der Vernehmlassung geforderten Maximalbeträge. Gleichzeitig wird damit dem Anliegen Rechnung getragen, die Randregionen nicht zu benachteiligen. Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Zug bleibt der Kanton Uri trotz dieser Begrenzung des Fahrkostenabzugs weiterhin attraktiv. Der Maximalabzug berücksichtigt den Trend zu vermehrtem Homeoffice und gebietet einer möglichen Erosion des Quellensteueraufkommens durch den unbegrenzten Fahrkostenabzug im Rahmen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) Einhaltung. Zudem leistet er einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Kanton Uri.

#### IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### **Artikel 24 Absatz 9 (neu)**

(Aktienrechtsreform 2020)

Nachführung von Artikel 7b Absatz 6 StHG im kantonalen Recht. Für Kapitaleinlagereserven, die im Rahmen eines Kapitalbands anfallen, gilt die Nettobetrachtung.

##### **Artikel 27 Absatz 3**

(Besteuerung von Leibrenten)

Nachführung von Artikel 7 Absatz 2 im kantonalen Recht. Die Änderungen haben zur Folge, dass inskünftig der steuerbare Anteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen dem Zinsumfeld angepasst und nicht mehr 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert wird. Das Steuergesetz verweist der Einfachheit halber bezüglich der anwendbaren Formel auf das StHG.

##### **Artikel 29 Buchstabe n (neu)**

(Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose)

Nachführung von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe n StHG im kantonalen Recht. Einkünfte nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose unterliegen qua bundesrechtlicher Vorschrift nicht der Einkommenssteuer.

##### **Artikel 31 Buchstabe 1 Buchstabe a und Absatz 2**

(Maximalbetrag für Fahrkosten)

Der Maximalbetrag für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort soll auf 13'000 Franken festgelegt werden. Nach Absatz 2 steht der Nachweis höherer Kosten für die übrigen Berufskosten nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c offen (z. B. Aufwendungen für das Arbeitszimmer usw.).

##### **Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f (neu), Absatz 3 und Absatz 4 (neu)**

(finanzielle Sanktionen)

Bei Absatz 2 Buchstabe f handelt es sich um die Nachführung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g StHG im kantonalen Recht. Hat eine Gewinnabschöpfung keinen Strafzweck, so liegt geschäftsmässig begründeter Aufwand vor. Bei Absatz 3 Buchstaben a bis d handelt es sich um die Neufassung beziehungsweise Nachführung von Artikel 10 Absatz 1<sup>bis</sup> StHG im kantonalen Recht. Bestechungsgelder im Sinne des schweizerischen Strafrechts, Aufwendungen im Zusammenhang mit Straftaten, Bussen und Geldstrafen sowie Verwaltungssanktionen mit Strafzweck sind - vorbehältlich der Ausnahmen in Artikel 32 Absatz 4 - nicht abzugsfähig. Bei Absatz 4 handelt es sich um die Nachführung von Artikel 10 Absatz 1<sup>ter</sup> StHG im kantonalen Recht. Ausländische Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck sind abzugsfähig, wenn ein Verstoß gegen den schweizerischen Ordre public vorliegt oder dargelegt werden kann, dass alles Zumutbare für ein rechtskonformes Verhalten unternommen wurde. Die abschliessende Aufzählung schliesst Tatbestände nach Absatz 3 Buchstabe a und b (Bestechungsgelder bzw. Zahlungen im Zusammenhang mit Straftaten) im Umkehrschluss von der ausnahmsweisen Abzugsfähigkeit nach Absatz 4 aus.

**Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b** (Besteuerung von Leibrenten)

Nachführung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b StHG im kantonalen Recht.

**Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe h** (Kinderdrittbetreuungsabzug)

Der Drittbetreuungsabzug wird auf 25'000 Franken begrenzt (siehe die vorstehenden Ausführungen in Ziff. 2.3.1). Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben unverändert.

**Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a** (Kollektivanlagengesetz)

Nachführung von Artikel 20 Absatz 1 StHG im kantonalen Recht. Irrtümlicherweise wird nach wie vor auf Artikel 57 KAG verwiesen anstatt auf Artikel 58 KAG. Dies wird mit vorliegender Anpassung korrigiert. Zusätzlich wird die Bestimmung um den Verweis auf Artikel 118a KAG ergänzt. Damit wird klar gestellt, dass der L-QIF mit direktem Grundbesitz gleichbehandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

**Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe f (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (neu)** (finanzielle Sanktionen)

Bei Absatz 1 Buchstabe a handelt es sich um die Nachführung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a StHG im kantonalen Recht. Die Nichtabzugsfähigkeit der Steuerbussen wird nicht mehr separat erwähnt, weil gemäss Absatz 2 Buchstabe c Bussen generell nicht abzugsfähig sind. Bei Absatz 1 Buchstabe f handelt es sich um die Nachführung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f StHG im kantonalen Recht. Hat eine Gewinnabschöpfung keinen Strafzweck, so liegt geschäftsmässig begründeter Aufwand vor. Bei Absatz 2 StG handelt es sich um die Nachführung von Artikel 25 Absatz 1<sup>bis</sup> StHG im kantonalen Recht. Siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 32 Absatz 3 StG, wobei Buchstabe c die Geldstrafen nicht erwähnt, da diese gegenüber natürlichen Personen verhängt werden (siehe [BBl 2016, 8531](#)). Bei Absatz 3 handelt es sich um die Nachführung von Artikel 25 Absatz 1<sup>ter</sup> StHG im kantonalen Recht. Siehe die Ausführungen zu Artikel 32 Absatz 4 StG.

**Artikel 88 Absatz 7 (neu)** (Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken)

Nachführung von Artikel 28 Absatz 1<sup>quater</sup> StHG im kantonalen Recht. Die Bestimmung regelt die Ausklammerung von TBTF-Instrumenten bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs. Sie findet ausschliesslich auf Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken Anwendung (siehe die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.1.6).

**Artikel 98 Absatz 1a (neu)** (Aktienrechtsreform 2020)

Nachführung von Artikel 31 Absatz 3<sup>bis</sup> StHG im kantonalen Recht. Für die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns ist ein Geschäftsabschluss in Fremdwährung zum Durchschnittskurs (Devisenkurs Verkauf) umzurechnen.

**Artikel 99 Absatz 1a (neu)**

(Aktienrechtsreform 2020)

Nachführung von Artikel 31 Absatz 5 StHG im kantonalen Recht. Für die Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals ist ein Geschäftsabschluss in Fremdwährung zum Tageskurs am Ende der Steuerperiode (Devisenkurs Verkauf) umzurechnen.

**Artikel 177 Absatz 3 Buchstabe h (neu)**

(Meldepflicht missbräuchlicher Konkurs)

Nachführung von Artikel 112 Absatz 4 DBG im kantonalen Recht. Danach wird das Amt für Steuern verpflichtet, dem kantonalen Handelsregisteramt Meldung zu erstatten, falls von der juristischen Person keine Jahresrechnung eingereicht wird.

**Artikel 180 Absatz 2**

(Systematische Verwendung der AHVN)

Die Berechtigung zur systematischen Verwendung der AHVN durch die kantonalen Steuerbehörden ist bereits im AHV-Recht enthalten (Art. 50e Abs. 2 AHVG). Somit bedarf es keiner zusätzlichen Grundlage in einem kantonalrechtlichen Spezialgesetz.

**Artikel 180a**

Elektronische Verfahren

Die Kantone bestimmen, wie sie die Vorgaben des Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich umsetzen (AS 2021, 673). Da der Kanton Uri bereits mit der Teilrevision StG 2018 den Artikel 180a StG neu ins Gesetz aufgenommen hat, soll einzig die Sachüberschrift «Elektronischer Verkehr mit Steuerbehörden» an die Sachüberschrift des Bundesgesetzes «Elektronische Verfahren» angepasst werden.

**Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c**

(Besteuerung von Leibrenten)

Diese Bestimmung regelt die Bescheinigungspflicht Dritter gegenüber der steuerpflichtigen Person. Bereits unter geltendem Recht muss die Versicherungsgesellschaft der steuerpflichtigen Person den Rückkaufswert von Versicherungen sowie die aus Versicherungsverhältnissen ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen bescheinigen. Bei Leibrentenversicherungen nach VVG muss der Versicherer zusätzlich das Abschlussjahr der Versicherung, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 StG sowie gesondert die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b StG ausweisen.

**Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe e (neu)**

(Meldepflicht für Arbeitslosenkassen)

Seit Juli 2021 müssen Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung Daten zur Arbeitslosenentschädigung an andere Behörden wie Steuerämter bekanntgeben. Damit das auch im Kanton Uri ermöglicht wird, muss im Steuergesetz eine entsprechende spezialgesetzliche Regelung geschaffen werden. Dies erleichtert dem Amt für Steuern die Prüfung der Steuerdeklarationen.

## V. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri, wie sie in der Beilage 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Motion Simon Stadler, Altdorf, zu Anerkennung und Wertschätzung der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause wird erst als materiell erledigt im Protokoll abgeschrieben, wenn im laufenden Projekt «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» eine Lösung gefunden wurde.

### Beilagen

- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (Beilage 1)
- Synoptische Darstellung des Änderungserlasses zum Steuergesetz (Beilage 2)